

Leitlinien Menschenrechte 2021–2024



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Aussenpolitische Strategie

2020–2023



Leitlinien Menschenrechte

2021–2024

Die vorliegenden Leitlinien dienen der Umsetzung der [Aussenpolitischen Strategie 2020–2023](#) in Bezug auf die Menschenrechte. Sie sind auf der dritten Ebene der [Kaskade aussenpolitischer Grundlagedokumenten](#) angesiedelt. Die Leitlinien richten sich in erster Linie an das EDA und das schweizerische Aussennetz, können aber auch als Orientierungshilfe für andere Departemente und weitere Akteure dienen. Sie enthalten ein Glossar, das die wichtigsten Begrifflichkeiten erläutert.

Vorwort

Der Einsatz für die Achtung der Menschenrechte ist ein Verfassungs- und Gesetzesauftrag und somit integraler Teil der Schweizer Aussenpolitik. In seiner Aussenpolitischen Strategie 2020–2023 (APS 20–23) trägt der Bundesrat dem Rechnung. Er verankert die Menschenrechte als wichtigen Bestandteil des thematischen Schwerpunkts Frieden und Sicherheit und identifiziert Ziele und Prioritäten seiner Menschenrechtspolitik für die Legislatur.

Die vorliegenden Leitlinien Menschenrechte 2021–2024 legen dar, wie das EDA diese Vorgaben des Bundesrats umsetzt. Ebenfalls erläutern sie die Prinzipien und das Instrumentarium der Menschenrechtsdiplomatie. Neu sprechen wir dabei von «Leitlinien» und nicht mehr von einer «Strategie» des EDA, gemäss der neuen Kaskade von aussenpolitischen Grundlagendokumenten.

An der Gewichtung der Thematik ändert sich nichts. Im Gegenteil: Wir wollen die Wirksamkeit und die Kohärenz der Schweiz bei der Förderung der Menschenrechte im Ausland weiter steigern. Um glaubwürdig und wirkungsvoll zu sein, ist die Schweizer Menschenrechtspolitik universell, prinzipienorientiert und kohärent. Dabei soll der Raum für neue Initiativen und innovative Partnerschaften mit anderen Staaten, internationalen Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen noch stärker genutzt werden.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden wichtige Fortschritte in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte erzielt. Immer mehr Staaten ratifizieren die relevanten Menschenrechtskonventionen. Positive Entwicklungen gibt es beispielsweise beim Zugang zu Bildung, zur Gesundheitsversorgung oder bei der Gleichstellung von Frauen und Männern. Gemeinsam mit der Privatwirtschaft werden innovative Instrumente zum Schutz der Menschenrechte durch Unternehmen entwickelt.

Jedoch hat sich die Erwartung, dass sich Demokratie, Rechtstaatlichkeit und die Menschenrechte weltweit durchsetzen, nicht realisiert. Die Stärkung des normativen Rahmens auf internationaler Ebene führt nicht zwangsläufig zu einer besseren Einhaltung der Menschenrechte auf nationaler Ebene. Namentlich individuelle Grundrechte werden vielerorts nur unzureichend umgesetzt oder sogar systematisch verletzt. Daher bleibt der Einsatz für die Menschenrechte notwendig.



Der Einsatz für Menschenrechte ist im Interesse der Schweiz. Die Menschenrechte sind eine wichtige Säule eines regelbasierten internationalen Systems, von dem die Schweiz als weltweit vernetztes, aber unabhängiges Land profitiert. Wohlstand, Frieden und eine nachhaltige Entwicklung sind eng mit der Verwirklichung der Menschenrechte verbunden. Dieser Kerngedanke der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung leitet auch die Menschenrechtspolitik der Schweiz. Sie schenkt dabei den Themen Meinungsäußerungsfreiheit, Todesstrafe, Folter und Minderheiten besondere Beachtung.

Dort, wo es möglich und zielführend ist, wird die Schweiz weiterhin auf konstruktiven Dialog und auf Austausch und Einflussnahme hinter den Kulissen setzen. Sie scheut aber nicht davor zurück, wenn nötig öffentlich Stellung zu beziehen. Je nach Situation agiert sie eigenständig oder im Verbund mit Partnern. Wichtig ist vor allem, dass die Schweiz sich bei allen Menschenrechtsaktivitäten stets vor Augen hält, worum es im Kern geht, nämlich darum, möglichst konkrete Fortschritte zu erzielen für die betroffenen Menschen und ihre Grundrechte.

Ignazio Cassis
Vorsteher
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten

Inhaltsverzeichnis

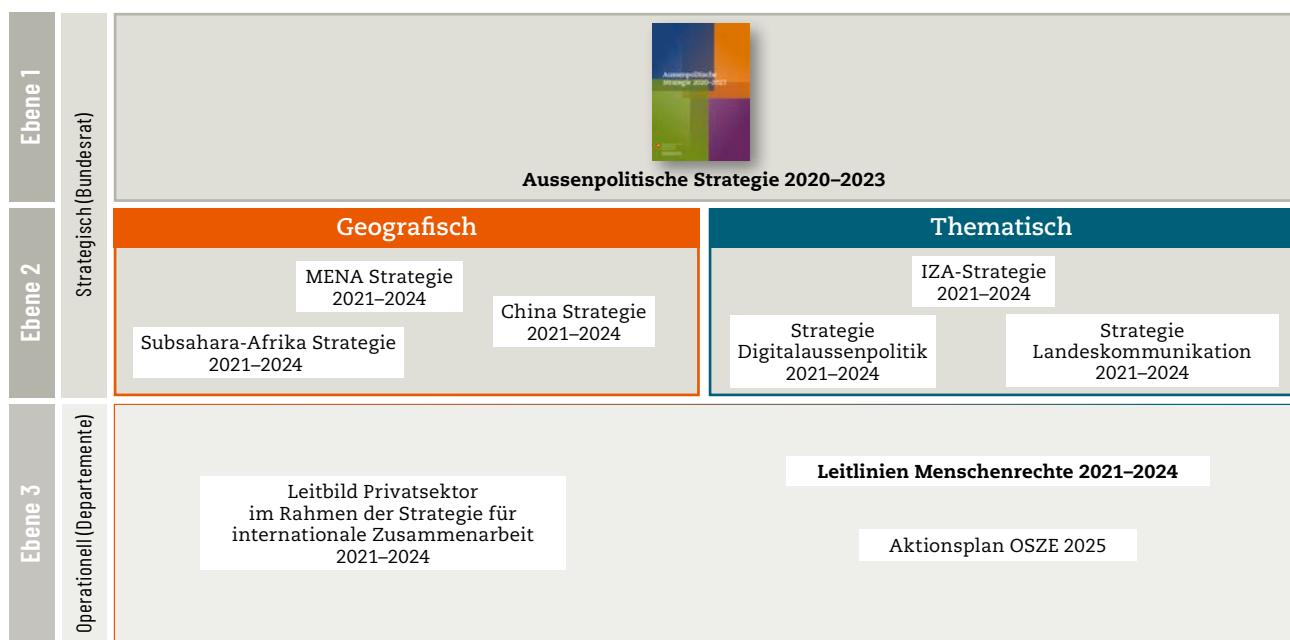
1	Grundlagen	5
2	Umfeld	6
2.1	Entwicklung	6
2.2	Trends	7
3	Prinzipien	8
3.1	Universalität	8
3.2	Rechtsgrundlagen	8
3.3	Kooperation	9
3.4	Kohärenz	9
4	Themen	10
4.1	Schwerpunkte	10
4.2	Frieden und Sicherheit	14
4.3	Wirtschaft	16
4.4	Nachhaltigkeit	18
5	Umsetzung	20
5.1	Bilateral	20
5.2	Multilateral	20
5.3	Koordination	21
5.4	Kommunikation	21
Annex		22
Übersicht der wichtigsten von der Schweiz ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen		22
Glossar		23
Abkürzungsverzeichnis		26

1 Grundlagen

Die [Bundesverfassung](#) beauftragt den Bundesrat, Menschenrechte und Demokratie weltweit zu fördern (Art. 54 Abs. 2 BV). Gemäss dem [Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte](#) soll der Bund «zur Stärkung der Menschenrechte beitragen, indem er die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Personen oder Personengruppen fördert». Konkretisiert werden die Menschenrechte auf verschiedenen Ebenen des Schweizer Rechts sowie in internationalen Verträgen, wie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.¹

Auf der politischen Ebene legt die [APS 20–23](#) fest, wie sich die Schweiz für den Schutz der Menschenrechte einsetzt. Auch in Folgestrategien sind die Menschenrechte ein wichtiges Thema. Erwähnt seien die [IZA-Strategie 2021–2024](#), die auch Ziele und Instrumente zur Förderung der Menschenrechte definiert, sowie die [Strategie Digitalaussenpolitik 2021–2024](#).

Die vorliegenden Leitlinien bauen auf der bisherigen [Menschenrechtsstrategie des EDA 2016–2019](#) und der über die Jahre etablierten Praxis auf.² Zusammen mit anderen Steuerungsdokumenten, wie dem «[Nationalen Aktionsplan der Schweiz 2020–2023 zur Umsetzung der UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)» und den «[Schweizer Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern](#)» wird der Rahmen für eine kohärente Aussenpolitik im Bereich der Menschenrechte geschaffen. Transversale Bedeutung kommt der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit zu.³ Die Ziele zur Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit fliessen in die Arbeit zur Förderung der Menschenrechte ein.



Grafik 1: Aussenpolitische Strategiekaskade (Quelle: EDA – illustrative Auswahl an Dokumenten).

1 Übersicht im Anhang.

2 Bericht über die Menschenrechtsaussenpolitik der Schweiz: Bilanz 2015–2018.

3 «EDA Strategie zur Geschlechtergleichstellung und Frauenrechten».

2 Umfeld

2.1 Entwicklung

Als Menschenrechte gelten diejenigen Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins, unabhängig von Hautfarbe und Staatsangehörigkeit, politischer oder religiöser Überzeugung, sozialer Stellung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Alter zukommen. Sie dienen dem Schutz grundlegender Aspekte der Person und ihrer Würde.

Die Menschenrechte wurden über lange Zeit entwickelt. Sie sind kein westliches oder neuzeitliches Phänomen, sondern in nahezu allen Epochen und Regionen der Welt nachweisbar. Die moderne Konzeption der Menschenrechte geht auf die Aufklärung und das Naturrecht zurück: Sie gründen in der Natur des Menschen und in seiner unverwechselbaren Würde. Gemäss der naturrechtlichen Lehre haben grundlegende Menschenrechte universelle Geltung. Zunächst standen in erster Linie individuelle bürgerliche und politische Rechte wie beispielsweise das Recht auf freie Meinungsäußerung im Mittelpunkt, so genannte Menschenrechte der «1. Generation». Angesichts der schwierigen Lebensbedingungen weiter Bevölkerungskreise entwickelte sich eine «2. Generation» der Menschenrechte, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte).

In den 1970er Jahren kam die Forderung auf, die klassischen Menschenrechte um kollektive Menschenrechte (Rechte von Gruppen) zu ergänzen. Häufig werden in Zusammenhang mit der «3. Generation» beispielsweise das Recht auf Entwicklung und das Recht auf Frieden erwähnt. Darüber hinaus werden zahlreiche weitere Gruppenrechte postuliert. Diese 3. Generation von Rechten ist weniger klar konturiert und bis heute nicht in einem globalen Vertrag niedergelegt. Die Kontroversen drehen sich u.a. um die Frage, inwieweit eine sukzessive Ausweitung des Menschenrechtsbegriffs respektive eine Fokussierung auf einzelne Gruppen und Gruppenrechte auf Kosten des Schutzes der individuellen Grundrechte gehen könnte.

Nachdem in der Aufklärung verankerte Menschen- und Grundrechtskataloge schon in einigen Staatsverfassungen im 18. Jahrhundert aufgenommen wurden, wurde mit der [UNO-Charta von 1945](#), der Grundstein für den modernen internationalen Menschenrechtsschutz gelegt. Zum ersten Mal wurden die Menschenrechte in der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948](#) universell anerkannt,

die von der UNO-Generalversammlung verabschiedet wurde. Die Schrecken des Zweiten Weltkriegs führten zur Erkenntnis, dass die staatliche Souveränität zum Schutz der einzelnen Menschen und der Staatengemeinschaft eingeschränkt werden soll. Bei der Ausarbeitung der Erklärung nahmen Staaten aus allen Kulturräumen teil, was den universellen Charakter der Erklärung unterstreicht.

Im Jahr 1966 verabschiedete die UNO-Generalversammlung zwei Menschenrechtsübereinkommen, welche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte rechtlich präzisieren: den [UNO-Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) und den [UNO-Pakt II über bürgerliche und politische Rechte](#). Mit deren Ratifikation durch 171 bzw. 173 Staaten haben die beiden Pakte quasi universelle Verbindlichkeit erlangt (Stand Mai 2021). Weitere Menschenrechtsverträge kamen in den darauffolgenden Jahren dazu. In Ergänzung zum globalen Menschenrechtsschutz durch die UNO haben sich regionale Systeme entwickelt, die einen zusätzlichen Schutz garantieren. Dazu zählen beispielsweise die [EMRK](#), die [Grundrechtecharta der Europäischen Union](#), die [Amerikanische Menschenrechtskonvention](#) oder die [Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker](#). Der völkerrechtlich verankerte Menschenrechtschutz wurde in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend ausgebaut.

Der UNO-Menschenrechtsrat mit Sitz in Genf, der 2006 seine Arbeit aufnahm und die 1946 gegründete Menschenrechtskommission ersetzte, spielt heute eine zentrale Rolle bei der Interpretation, Weiterentwicklung und Umsetzung der Menschenrechte. Mit der Verabschiedung der [UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#) im Jahr 2011 durch den UNO-Menschenrechtsrat wurden zum Beispiel erstmals auf globaler Ebene Grundsätze für Staaten und Unternehmen bei der Verwirklichung der Menschenrechte festgeschrieben. Die Zusammensetzung, die Themenschwerpunkte oder die Funktionsweise des UNO-Menschenrechtsrats werden mitunter kritisiert, was u.a. Ausdruck der unterschiedlichen Ziele und Interessen der Mitgliedstaaten ist.

2.2 Trends

Insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) konnten in den vergangenen Jahren Fortschritte erzielt werden. Das weltweite Bildungs- und Gesundheitsniveau war noch nie so hoch wie heute. Auch im Bereich der politischen und bürgerlichen Rechte sind Erfolge zu verzeichnen. Immer mehr Staaten schaffen die Todesstrafe ab oder setzen ein Moratorium für deren Vollzug in Kraft. Die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus erhalten weltweit erhöhte Aufmerksamkeit. Mit der [Agenda 2030](#) bestehen globale Ziele für die nachhaltige Entwicklung. Sie basieren auf internationalen Menschenrechtsnormen, und ihre Umsetzung dient entsprechend auch der Verwirklichung der Menschenrechte. Viele Staaten und Unternehmen setzen zudem die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte um. Zudem nimmt die Anzahl der Mitgliedstaaten wichtiger internationaler Menschenrechtsverträge laufend zu. Neue Anwendungsfragen werden diskutiert hinsichtlich der Menschenrechte im digitalen Raum oder in Bezug auf Umweltfragen.

Trotz dieser beachtlichen Fortschritte hat sich die Erwartung, dass sich Demokratie, Rechtstaatlichkeit und die Menschenrechte gewissermassen automatisch weltweit durchsetzen, bis heute nicht bewahrheitet. Es stellt sich die Frage, wie die Kluft zwischen dem Ausbau der Menschenrechte einerseits und dem zum Teil mangelnden Respekt selbst für minimale menschenrechtliche Standards andererseits zu überbrücken ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Spannungen werden die Menschenrechte zum Teil instrumentalisiert und politisiert. Die Umsetzung der Menschenrechte

erfordert vor allem politischen Willen, der bisweilen fehlt. Einzelne Staaten nehmen vermehrt Einfluss in multilateralen Organisationen, um den über Jahre entwickelten Menschenrechtsschutz durch gezielte Interventionen zu schwächen. Dabei werden gewisse Rechte gegeneinander ausgespielt, u.a. indem soziale und wirtschaftliche Rechte gegenüber politischen Rechten und Freiheiten privilegiert werden.

Oft fehlt es nicht an den Absichtserklärungen, sondern an der tatsächlichen Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen. Staaten schränken beispielsweise bei der Bekämpfung des Terrorismus oder unter dem Vorwand von Sicherheit und politischer Stabilität Rechte und fundamentale Freiheiten ein. So steht das Recht auf freie Meinungsäußerung weltweit unter Druck. Auch Folter und Misshandlung sind trotz klarem Verbot in vielen Ländern weiterhin verbreitet. In allen Weltregionen werden zudem ethnische, religiöse, sprachliche und andere Minderheiten diskriminiert und sind teilweise Verfolgung ausgesetzt. Verstärkt werden diese Entwicklungen durch den technologischen Fortschritt. Neben vielen Chancen schaffen neue Technologien auch Risiken, wie die systematische Überwachung von Personen, Eingriffe in die Privatsphäre und Repression. Die Verletzlichkeit benachteiligter Bevölkerungsgruppen kam im Rahmen der Covid-19-Pandemie noch deutlicher zur Geltung.



Demonstration für die Pressefreiheit (Foto: Noel Celis/AFP/Getty Images).

3 Prinzipien

Die Schweiz setzt sich für die Achtung der Menschenrechte im Ausland auf Basis der folgenden vier Prinzipien ein.

3.1 Universalität

Die Schweiz fördert die Universalität, Interdependenz und Unteilbarkeit der Menschenrechte. Das Prinzip, dass «alle Menschenrechte für alle Menschen» in gleicher Weise universell zu gelten haben und die Menschenrechte unteilbar sind und nicht hierarchisiert werden sollten, ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert und wurde durch die internationale Staatengemeinschaft an der 2. UNO-Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 in Wien bekräftigt.

Zur Umsetzung dieses Prinzips vertritt die Schweiz folgende Positionen:

- Die Schweiz betrachtet Menschenrechtsverletzungen mit demselben Grad an Besorgnis, unabhängig davon, wo diese passieren oder wer dafür verantwortlich ist. Um die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst wirksam einzusetzen, schenkt die Schweiz spezifischen Bereichen und Ländern besondere Beachtung.
- Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die bürgerlichen und politischen Rechte sowie die WSK-Rechte gleichermaßen verwirklicht werden.
- In Bezug auf die Diskussionen über eine dritte Generation von Rechten anerkennt die Schweiz gewisse kollektive Komponenten des Menschenrechtsschutzes und setzt sich für den Schutz benachteiligter Gruppierungen ein, stellt jedoch den Schutz des Individuums ins Zentrum.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Schweiz setzt sich für einen starken internationalen Rechtsrahmen zum Schutz der Menschenrechte ein. Das Völkerrecht ist zentral, damit die Menschenrechte respektiert werden. Indem die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in vielen Bereichen in verbindlichen internationalen Verträgen verankert sind, wurde der effektive Schutz der Menschenrechte verbessert. Trotzdem werden vielerorts Rechte in der Praxis nicht respektiert, was die regelbasierte Weltordnung vor Herausforderungen stellt. Durch den konstanten gesellschaftlichen, technologischen und ökologischen Wandel entstehen zudem neue Anwendungsfragen oder Forderungen nach neuartigen Rechten.

Zur Umsetzung dieses Prinzips vertritt die Schweiz folgende Positionen:

- Die Schweiz setzt sich für die universelle Ratifikation von Menschenrechtsverträgen ein und fokussiert auf die effektive Umsetzung der entsprechenden Verpflichtungen.
- Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte offline und online im gleichen Umfang gewährleistet sind.
- Krieg führt zu Menschenrechtsverletzungen. Daher setzt sich die Schweiz für den Frieden ein. Sie engagiert sich dafür, dass neben dem humanitären Völkerrecht auch die Menschenrechte in bewaffneten Konflikten respektiert werden, auch von nichtstaatlichen Akteuren.
- Neue Anwendungsfragen und Forderungen für neue Rechte prüft die Schweiz sorgfältig auf ihr Verhältnis zu existierenden Rechten, namentlich den Grundrechten, und ihre praktische Wirksamkeit zur Förderung der Menschenrechte.

3.3 Kooperation

Die Schweiz stärkt Akteure, die sich für die Menschenrechte einsetzen. Für die Verwirklichung der Menschenrechte sind primär die Staaten verantwortlich. Neben Regierungen sind aber auch Parlamente, Menschenrechtsinstitutionen, Unternehmen, die Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen sowie internationale Organisationen wichtige Akteure. Eine zentrale Funktion haben dabei internationale Überwachungsmechanismen, wie beispielsweise der UNO-Menschenrechtsrat oder die UNO-Vertragsorgane. Viele aktuelle Herausforderungen, wie die Einhaltung der Menschenrechte im digitalen Raum oder im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, erfordern eine enge Zusammenarbeit verschiedener Akteure.

Zur Umsetzung dieses Prinzips vertritt die Schweiz folgende Positionen:

- Die Schweiz setzt sich für wirksame internationale und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie internationale Strafgerichte ein.
- Die Schweiz fördert den zwischenstaatlichen und multilateralen Dialog zur Verwirklichung der Menschenrechte und stärkt die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Staaten.
- Die Schweiz ist nicht Teil eines politischen Blocks. Das gibt ihr eine gewisse aussenpolitische Flexibilität, die es auch in der Menschenrechtspolitik zu nutzen gilt. Oft ist die Schweiz indes Teil einer unter Umständen variablen Gruppe von Gleichgesinnten, deren Interessen sie weitgehend teilt und mit denen sie zusammenarbeitet, um mehr Wirkung zu erzielen.
- Die Schweiz erkennt die Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure für die Verwirklichung der Menschenrechte und setzt sich für deren Stärkung ein. Ein spezieller Fokus liegt auf dem Schutz von Personen, die sich für Menschenrechte einsetzen, sogenannten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.⁴
- Die Schweiz fördert die Achtung der Menschenrechte durch den Privatsektor.

3.4 Kohärenz

Die Kohärenz ist ein Grundanliegen der APS 20–23 und auch der Menschenrechtsdiplomatie. Die kontinuierliche Abwägung zwischen der Förderung der Menschenrechte und anderen Interessen ist ein integraler Bestandteil der Aussenpolitik. Dabei sind die Förderung der Menschenrechte und die Wahrung anderer aussenpolitischer Interessen in der Praxis selten unvereinbar. Die Frage ist nicht so sehr «Entweder/Oder», sondern «Wie». Es geht darum, Lösungen zu finden und adäquate Instrumente einzusetzen, um die verschiedenen Zielsetzungen zu kombinieren. Entsprechend werden die Menschenrechte systematisch in allen Dokumenten der Strategiekaskade (APS 20–23, geografische und einzelne thematische Folgestrategien) berücksichtigt, und bei der Koordination aussenpolitischer Aktivitäten werden die Menschenrechte ebenso beachtet. Die Kohärenz von Innen- und Aussenpolitik im Menschenrechtsbereich ist eng verbunden mit der Ratifizierung internationaler Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und ihrer innerstaatlichen Verwirklichung.

Zur Umsetzung dieses Prinzips vertritt die Schweiz folgende Positionen:

- Die Schweiz achtet darauf, Menschenrechtsfragen im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der Planung und Umsetzung ihrer Aussenpolitik zu berücksichtigen.
- Die Schweiz achtet auf die Kohärenz der aussenpolitischen Positionen, die auf bilateraler und multilateraler Ebene vertreten werden.
- Die Schweiz setzt sich dafür ein, die Kohärenz von Innen- und Aussenpolitik zur Förderung der Menschenrechte zu gewährleisten.

⁴ Der Begriff wurde in der «Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen» ([A/RES/53/144](#)) der UNO-Generalversammlung im Jahr 1998 international anerkannt. Siehe die [Schweizer Leitlinien zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern](#).

4 Themen

4.1 Schwerpunkte

Die APS 20–23 gibt im Ziel 1.3 folgende vier menschenrechtliche Schwerpunktthemen vor:

Meinungsäusserungsfreiheit

Die Schweiz setzt sich für das Recht auf freie Meinungsäußerung ein. Die Meinungsäusserungsfreiheit ist ein Eckpfeiler jeder freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft. Sie beinhaltet das Recht, sich seine eigene Meinung zu bilden und sie zu äussern, sowie Informationen und Ideen aller Art zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben. Bei der Verwirklichung dieses Rechts spielen die Medienfreiheit und die Arbeit von Medienschaffenden eine wichtige Rolle. Indikatoren deuten darauf hin, dass die Meinungsäusserungsfreiheit weltweit zunehmend unter Druck gerät.⁵ Neben der Meinungsäusserungsfreiheit kommt auch der Versammlungsfreiheit eine grosse Bedeutung zu. Sie beinhaltet das Recht, friedlich zu demonstrieren, um zusammen mit anderen seine Meinung öffentlich zu äussern. Die Digitalisierung hat die Möglichkeiten zu kommunizieren stark erweitert. Bei der Ausgestaltung der Spielregeln im digitalen Raum (digitale Gouvernanz) gilt es sicherzustellen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung auch online gewährleistet wird. Gleichzeitig achtet die Schweiz darauf, dass unter dem Deckmantel der Meinungsäusserungsfreiheit nicht zu Diskriminierung und Gewalt aufgerufen wird («Hassrede»).

Folgende Prioritäten stehen im Vordergrund:

- Die Schweiz setzt sich für die internationale Anerkennung der Meinungsäusserungsfreiheit im digitalen Raum ein und leistet einen Beitrag zur Stärkung des internationalen Rechtsrahmens in diesem Bereich. Zu diesem Zweck engagiert sie sich beispielsweise im Rahmen der Freedom Online Coalition⁶.
- Die Schweiz beteiligt sich an internationalen Diskussionen über Desinformation und die Verbreitung von Hassreden im Internet und setzt sich gegen die Abschaltung des Internets (Internet-Shutdown) ein.
- Die Schweiz setzt sich für den Schutz von Medienschaffenden ein. Sie fördert die Medienfreiheit im Rahmen von diplomatischen Initiativen.
- Die Schweiz setzt sich für die Verwirklichung der Menschenrechte im Rahmen friedlicher Demonstrationen ein und spielt eine führende Rolle bei entsprechenden Initiativen im Rahmen der UNO.
- Die Schweiz fördert den Schutz und die Anerkennung von Personen, die sich für die Menschenrechte einsetzen.

5 Press Freedom Index 2020 [🔗](#), von Reporters without Borders; World Trends in Freedom of Expression and Media Development ([unesco.org](#)) [🔗](#); Freedom House Internet Freedom Status 2020 [🔗](#); Council of Europe: Platform to promote the protection of journalism and safety of journalists [🔗](#).

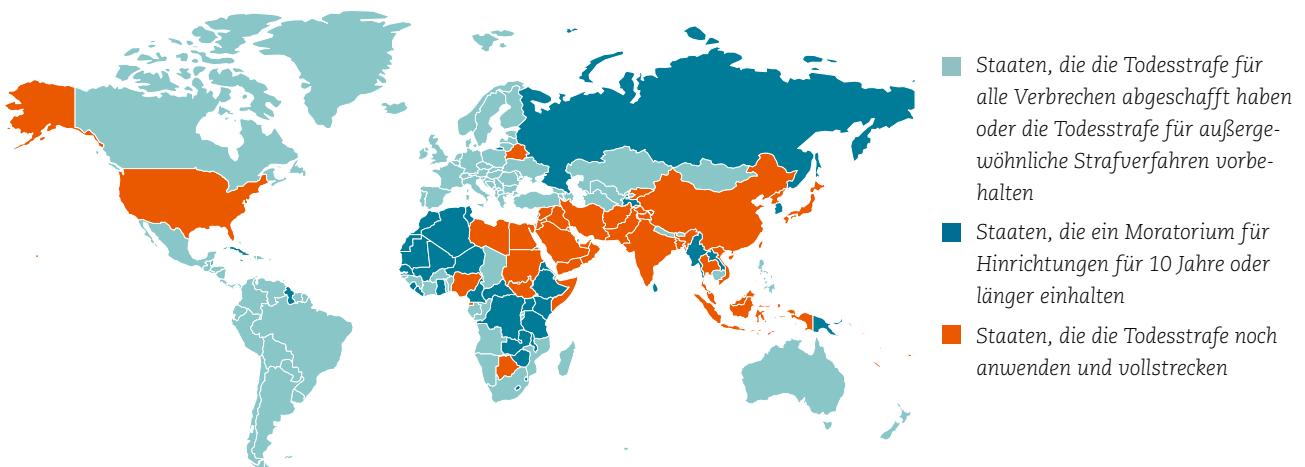
6 Die Freedom Online Coalition [🔗](#) vereinigt 32 Staaten (Stand: Mai 2021), welche sich für ein freies Internet im Einklang mit den Menschenrechten einsetzen.

Todesstrafe

Die Schweiz setzt sich für eine Welt ohne Todesstrafe ein. Gemäss Rechtsauffassung der Schweiz und des Europarats verstösst die Todesstrafe gegen das Verbot von Folter und Misshandlung sowie gegen das Recht auf Leben. Diese Auffassung wird nicht von allen Staaten geteilt. Deshalb setzt sich die Schweiz dafür ein, die Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit den Menschenrechten stärker auf internationaler Ebene zu verankern. Zudem nutzt die Schweiz den bilateralen Dialog und multilaterale Initiativen, um Staaten zur Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe zu bewegen. Der breit abgestützte Ansatz der Schweiz und ihrer Partner zeigt Wirkung: In den vergangenen Jahren schafften immer mehr Länder die Todesstrafe ab oder setzten sie aus, so dass heute nur noch eine Minderheit der Staaten diese Strafe anwendet.

Folgende Prioritäten stehen im Vordergrund:

- Die Schweiz spielt weiter eine führende Rolle bei Initiativen im Rahmen der UNO zur Abschaffung, Aussetzung und Einschränkung der Todesstrafe.
- Im bilateralen Austausch mit Staaten thematisiert die Schweiz die Todesstrafe und regt konkrete Schritte zu ihrer Abschaffung an.
- Bei einer Anwendung der Todesstrafe, welche die völkerrechtlichen Minimalgarantien verletzt, interveniert die Schweiz systematisch beim betroffenen Staat.⁷
- Die Schweiz unterstützt Organisationen und Akteure, die sich für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzen.
- Der EDA-Aktionsplan gegen die Todesstrafe wird aktualisiert.



Grafik 2: Stand der Abschaffung der Todesstrafe in der Welt im Jahr 2020 (Quelle: Ensemble contre la peine de mort ECPM).

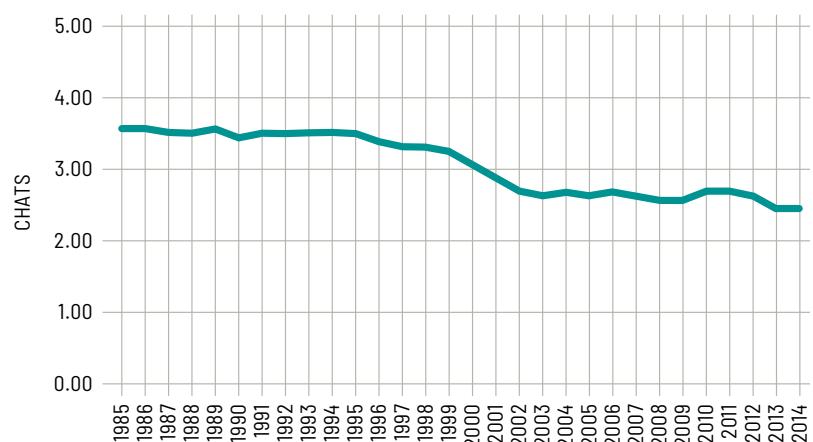
⁷ Darunter fallen beispielsweise die Todesstrafe für zum Tatzeitpunkt Minderjährige, schwangere Frauen oder Menschen mit einer geistigen Behinderung.

Folter

Die Schweiz setzt sich für die Einhaltung des Verbots von Folter und Misshandlung ein. Das Völkerrecht verbietet Folter immer und unter allen Umständen. Trotz dieses absoluten Verbots ist Folter noch immer verbreitet, nicht nur in bewaffneten Konflikten, sondern auch in Friedenszeiten. Die negativen Auswirkungen von Folter auf Individuen und ganze Gesellschaften sind ein Risiko für Frieden und Sicherheit. Es sind jedoch auch positive Entwicklungen zu verzeichnen: Immer mehr Staaten ratifizieren die UNO-Antifolterkonvention und das entsprechende Fakultativprotokoll. Die beiden Übereinkommen beinhalten klare Vorgaben in Bezug auf den Schutz des einzelnen Menschen vor Folter mittels Prävention, Ahndung und Wiedergutmachung sowie die Überwachung von Haftorten durch unabhängige Organe. Die Umsetzung dieser Übereinkommen führt nachweislich zu einem Rückgang von Folter (siehe Grafik unten).⁸ Da die meisten Fälle von Folter in Polizeigewahrsam, Verhörsituationen oder in Haftorten passieren, kommt diesen Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu. Im Rahmen der UNO und des Europarats sind zudem Bestrebungen im Gang, den Handel mit Foltergütern stärker zu regulieren.

Folgende Prioritäten stehen im Vordergrund:

- Die Schweiz fördert das Verbot von Folter und Misshandlung (Prävention, Ahndung, Wiedergutmachung) auf bilateraler und multilateraler Ebene und stärkt dafür Organe der UNO, des Europarats und der OSZE sowie zivilgesellschaftliche Akteure, die sich für die Einhaltung des Folterverbots einsetzen.
- Die Schweiz fördert die Ratifizierung der UNO-Antifolterkonvention und ihres Fakultativprotokolls und stärkt deren Vertragsorgane.
- Die Schweiz unterstützt Massnahmen zur Prävention von Folter. Sie fokussiert auf die Überwachung von Haftorten, die Umsetzung der UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁹ sowie die Arbeit der Polizei.



Grafik 3: Rückgang der Inzidenz von Folter um rund 30% in 16 untersuchten Ländern, Carver-Handley Torture Score (CHATS) (Quelle: siehe Fussnote 8).

8 Carver, R., & Handley, L. (Eds.). (2016). Does Torture Prevention Work? Liverpool University Press.

9 [United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners \(the Nelson Mandela Rules\)](#), (A/RES/70/175), verabschiedet am 17. Dezember 2015.

Minderheiten

Die Schweiz setzt sich für den Schutz von Minderheiten und verletzlichen Gruppen ein. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hält fest, dass alle Menschen «gleich an Würde und Rechten geboren» sind. Eng damit verknüpft ist das Diskriminierungsverbot, das in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen verankert ist. In allen Weltregionen sind sprachliche, religiöse, ethnische, nationale und andere Minderheiten unter Druck. Teilweise sind Minderheiten systematischer Verfolgung ausgesetzt. Anhaltende Konflikte und politische Instabilität tragen zur Diskriminierung von Minderheiten bei und gehören zugleich häufig zu deren Ursachen. Die Schweiz, deren Identität auf Pluralismus und dem Zusammenleben verschiedener sprachlicher und anderer Gemeinschaften gründet, setzt sich auf verschiedenen Ebenen für den Schutz von Minderheiten und verletzlichen Gruppen ein.

Folgende Prioritäten stehen im Vordergrund:

- Die Schweiz setzt sich für sprachliche Minderheiten ein. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit ihrem breiten Erfahrungsschatz in diesem Bereich und im Austausch mit anderen Staaten darauf hin, dass Angehörige von Minderheiten sich ihrer eigenen Sprache bedienen können und sprachliche Vielfalt u.a. als ein soziokultureller Gewinn wahrgenommen wird.
- Die Schweiz setzt sich für den Schutz von religiösen Minderheiten und gegen die Diskriminierung oder Verfolgung von Menschen aufgrund ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung ein.
- Die Schweiz setzt sich gegen die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten ein. Sie ermutigt zu Massnahmen, die darauf abzielen, Pluralismus und Respekt für Unterschiede zu fördern.
- Die Schweiz setzt sich für den Schutz von Personen ein, die oftmals einen hohen Schutzbedarf haben bzw. deren Individualrechte besonders bedroht sind, namentlich Menschen mit Behinderungen, Zwangsvertriebene, Migrantinnen und Migranten, Kinder oder LGBTI-Personen.



Rock Sioux Tribe sind während den North Dakota Pipeline-Protesten auf ihrem Weg zu einer heiligen Stätte (Foto: Front Line Defenders, September 2016).

4.2 Frieden und Sicherheit

Die Schweiz fördert die Menschenrechte zugunsten von Frieden und Sicherheit

Gravierende Verletzungen der Menschenrechte können Ursachen für gewalttätige Konflikte sein.¹⁰ Systematische Diskriminierung, Folter oder Einschränkungen der Meinungsausserungsfreiheit sind Nährboden für Instabilität und gewalttätigen Extremismus. Entsprechend können Menschenrechtsverletzungen und Straflosigkeit als Indikatoren für die Früherkennung von Konflikten dienen. Umgekehrt kann die Verwirklichung der Menschenrechte dazu beitragen, Konflikte und Terrorismus zu verhindern. In Konfliktsituationen kommt es häufig zu schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts¹¹, was wiederum deren Beilegung erschwert. Vergangenes Unrecht aufzuarbeiten, trägt zur gesellschaftlichen Versöhnung und Konfliktbeilegung bei. Durch eine stärkere Verschränkung der Menschenrechte mit Instrumenten zur Förderung von Frieden und Sicherheit soll die Wirksamkeit des Engagements in diesen Bereichen verbessert werden. Die Schweiz fokussiert dabei auf die Arbeit der UNO und konkrete Massnahmen zur Friedensförderung.

UNO¹²: Die UNO ist zentral bei der Prävention und Lösung von Konflikten. Der UNO-Sicherheitsrat trägt gemäss der UNO-Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Schweiz setzt sich für eine verstärkte Zusammenarbeit und einen effizienten Informationsfluss zwischen dem UNO-Sicherheitsrat und dem UNO-Menschenrechtsrat sowie dem UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte ein.¹³ Durch gemeinsam mit Partnerstaaten eingebauchte Resolutionen im UNO-Menschenrechtsrat stellt die Schweiz zudem sicher, dass die Kapazitäten der UNO-Frühwarnsysteme im Bereich Menschenrechte erhöht werden. Damit kann die Staatengemeinschaft bei systematischen Menschenrechtsverletzungen, die auf drohende Konflikte hinweisen, frühzeitig gewarnt werden. Transversale Bedeutung hat die Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 zu «Frauen, Frieden und Sicherheit», die den gleichwertigen Einbezug von Frauen und Männern bei der Bewältigung von Konflikten sowie den Schutz vor sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt fördert.¹⁴

Friedensförderung¹⁵: Für die Friedensförderung kommen verschiedene Instrumente auf internationaler und nationaler Ebene zur Anwendung, darunter Mediationsprozesse, zivile oder militärische Friedensoperationen, Beobachtermissionen, Mechanismen zur Verhinderung von Gräueltaten, Unterstützung bei Wahlen oder Vergangenheitsarbeit. Um die Wirksamkeit dieser Aktivitäten zu erhöhen, setzt sich die Schweiz dafür ein, dass die Menschenrechte systematisch in die entsprechenden Arbeiten einfließen. So gilt es beispielsweise darauf hinzuwirken, dass internationale Beobachtermissionen und Friedensoperationen ein Mandat zur Stärkung der Menschenrechte haben. Durch die Überwachung der Menschenrechtslage in Konfliktsituationen können Menschenrechtsverletzungen sowie Gräueltaten allenfalls verhindert werden. Zudem wird die internationale sowie die nationale Strafjustiz gestärkt, indem schwere Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht geahndet werden können.

Folgende Prioritäten stehen im Vordergrund:

- Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass Menschenrechts Themen im Pfeiler Frieden und Sicherheit der UNO stärker berücksichtigt werden.
- Die Schweiz stärkt im Rahmen der UNO die Anerkennung der Rolle der Menschenrechte für die Konfliktprävention und die Prävention von gewalttätigem Extremismus. Diesbezüglich bringt sie im UNO-Menschenrechtsrat konkrete Initiativen ein.
- Im regionalen Kontext nutzt die Schweiz die OSZE als Plattform, um die Einhaltung der Menschenrechte als zentralen Teil der Konfliktprävention zu verankern.
- Die Schweiz unterstützt internationale Beobachtermissionen zur Überwachung der Menschenrechtssituation in Konfliktgebieten finanziell und mit Personal. Sie setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte systematisch in Mandate für Friedensoperationen und Beobachtermissionen integriert werden.
- Rechenschaftspflicht ist entscheidend. Daher ruft die Schweiz Konfliktparteien zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte auf und reagiert bei gravierenden Verletzungen. Sie unterstützt unabhängige Untersuchungen von gravierenden Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts.

10 Siehe beispielsweise United Nations/World Bank (2018) [Pathways for Peace: Inclusive Approaches to Preventing Violent Conflict](#); Cingranelli, D. et al. (2017) *Human Rights Violations and Violent Conflict*; Thoms, O. N. T./Ron, J. (2007) Do Human Rights Violations Cause Internal Conflict?, *Human Rights Quarterly* 29: 674–705.

11 Das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte bilden einen komplementären Rechtsrahmen. Die Menschenrechte gelten in Friedens- und Kriegszeiten und können nur unter ganz besonderen Bedingungen eingeschränkt werden.

12 APS 20–23: Ziel 1.1; Ziel 1.2.

13 Zu diesem Zweck leitet die Schweiz, gemeinsam mit Deutschland, in Genf und New York zwei Gruppen gleichgesinnter Staaten. Diese tragen zur Konfliktprävention bei, indem sie sich mit konkreten Massnahmen für eine stärkere Verankerung der Menschenrechte in die sicherheitspolitischen Debatten einsetzen.

14 [Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Sicherheitsratsresolution 1325 \(2018–2022\)](#).

15 APS 20–23: Ziel 1.2.



Saal des UN-Menschenrechtsrates in Genf (Foto: Fabrice Coffrini/AFP/Getty Images).

4.3 Wirtschaft

Die Schweiz fördert die Menschenrechte in der Wirtschaft

Schweizer Unternehmen schaffen in der Schweiz, aber auch im Ausland Arbeitsplätze und Wohlstand, verbessern die Lebensbedingungen und dienen damit auch der Verwirklichung der Menschenrechte. Zudem stärken Unternehmen durch eine verantwortungsvolle Unternehmensführung ihre Produktivität sowie Marktstellung und mindern potenzielle Reputationsrisiken. Umgekehrt kann sich eine unsorgfältige Unternehmensführung negativ auf die Menschenrechtslage auswirken. Die Schweiz hat unter Einbezug externer Interessengruppen (Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft) wirksame Instrumente zur Förderung der Menschenrechte im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten entwickelt. Dieser partnerschaftliche Ansatz soll weitergeführt werden. Dabei fokussiert die Schweiz insbesondere auf die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Um sicherzustellen, dass schweizerische Firmen keine Wettbewerbsnachteile erleiden, setzt sich die Schweiz dafür ein, dass die Einhaltung der Menschenrechte in der Wirtschaft auch auf internationaler Ebene gefördert wird.

UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁶: Im [Nationalen Aktionsplan der Schweiz 2020–2023](#) zur Umsetzung der UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte wird aufgezeigt, wie die Schweiz die Verwirklichung der Menschenrechte im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten fördert. Von den in der Schweiz ansässigen und/oder tätigen Unternehmen erwartet der Bundesrat, dass sie die Menschenrechte bei allen ihren Aktivitäten achten. Neben der innerstaatlichen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben soll durch Sensibilisierungsmassnahmen und durch gemeinsam mit externen Interessensgruppen erarbeitete Instrumente die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch Unternehmen im Ausland verbessert werden. Da die Schweiz eines der weltweit wichtigsten Zentren für den Handel mit Rohstoffen ist, wird dem Rohstoffsektor besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Schweiz setzt sich weiter für Initiativen ein, welche die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Rahmen von Sicherheitsdienstleistungen im Ausland fördern ([International Code of Conduct for Private Security Service Providers ICoCA](#), [Montreux-Dokument](#), [Voluntary Principles on Security and Human Rights VP](#)). Das Thema Wirtschaft und Menschenrechte wird im Dialog mit anderen Staaten aufgenommen, um diese bei der Erarbeitung eigener Aktionspläne und Instrumente zu unterstützen.

16 APS 20–23: Ziel 2.4.; Ziel 3.1.

Digitalisierung¹⁷: Die Menschenrechte haben im Physischen wie im Digitalen gleiche Gültigkeit. Sie enthalten Vorgaben zum Schutz des Einzelnen vor dem Missbrauch digitaler Daten. Sie stellen die freie Kommunikation im digitalen Raum sicher und garantieren eine unbehinderte Meinungsbildung. Künstliche Intelligenz beinhaltet grosse Chancen für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, bringt aber auch neue Risiken mit sich. Die Schweiz setzt sich für einen Dialog zwischen Staaten, der Privatwirtschaft und gesellschaftlichen Akteuren ein, um menschenrechtskonforme Standards im digitalen Bereich zu entwickeln. Im Einklang mit der Strategie Digitalausßenpolitik 2021–2024 nutzt die Schweiz dabei insbesondere den Standort Genf, welcher bereits heute eine wichtige Rolle in der digitalen Gouvernanz spielt, um den Menschenrechten im digitalen Raum Geltung zu verschaffen.¹⁸ Sie unterstützt die Umsetzung des Aktionsplans des UNO-Generalsekretärs zur digitalen Zusammenarbeit¹⁹ und nimmt an der Weiterentwicklung internationaler Standards insbesondere im Rahmen des Europarats und der UNESCO teil.

Sport²⁰: Als Sitzstaat vieler Sportverbände setzt sich die Schweiz dafür ein, dass die Menschenrechte auch im Sport eingehalten werden. Im Jahr 2018 wurde auf Mitinitiative der Schweiz das Zentrum für Sport und Menschenrechte²¹ mit Sitz in Genf gegründet. Staaten, Sportverbände, Sponsoren und gesellschaftliche Akteure entwickeln gemeinsam Ansätze, wie die Menschenrechte im Sport und bei Grossveranstaltungen besser respektiert werden können.

Eigentumsrechte²²: Die Schweiz setzt sich für offene Märkte und ein stabiles und regelbasiertes Weltwirtschaftssystem ein – also u.a. für Rechtsstaatlichkeit. Damit einher geht der Einsatz für das Recht auf Eigentum, das aus Sicht der Schweiz eine wichtige Basis für eine regelbasierte Wirtschaftsordnung ist. Dieses Engagement deckt sich mit dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stipulierte Recht, «sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden».²³

17 APS 20–23: Ziel 4.2.

18 Mehrere für die Thematik bedeutende Institutionen befinden sich in der Schweiz, so z.B. die Internationale Fernmeldeunion (ITU), die Welthandelsorganisation (WTO), das IGF-Sekretariat, der UNO-Menschenrechtsrat, das WEF oder das IKRK.

19 [Road map for digital cooperation: implementation of the recommendations of the High-level Panel on Digital Cooperation, Report of the Secretary-General](#), (A/74/821) vom 29. Mai 2020.

20 APS 20–23; Ziel 2.4.; Ziel 3.1.

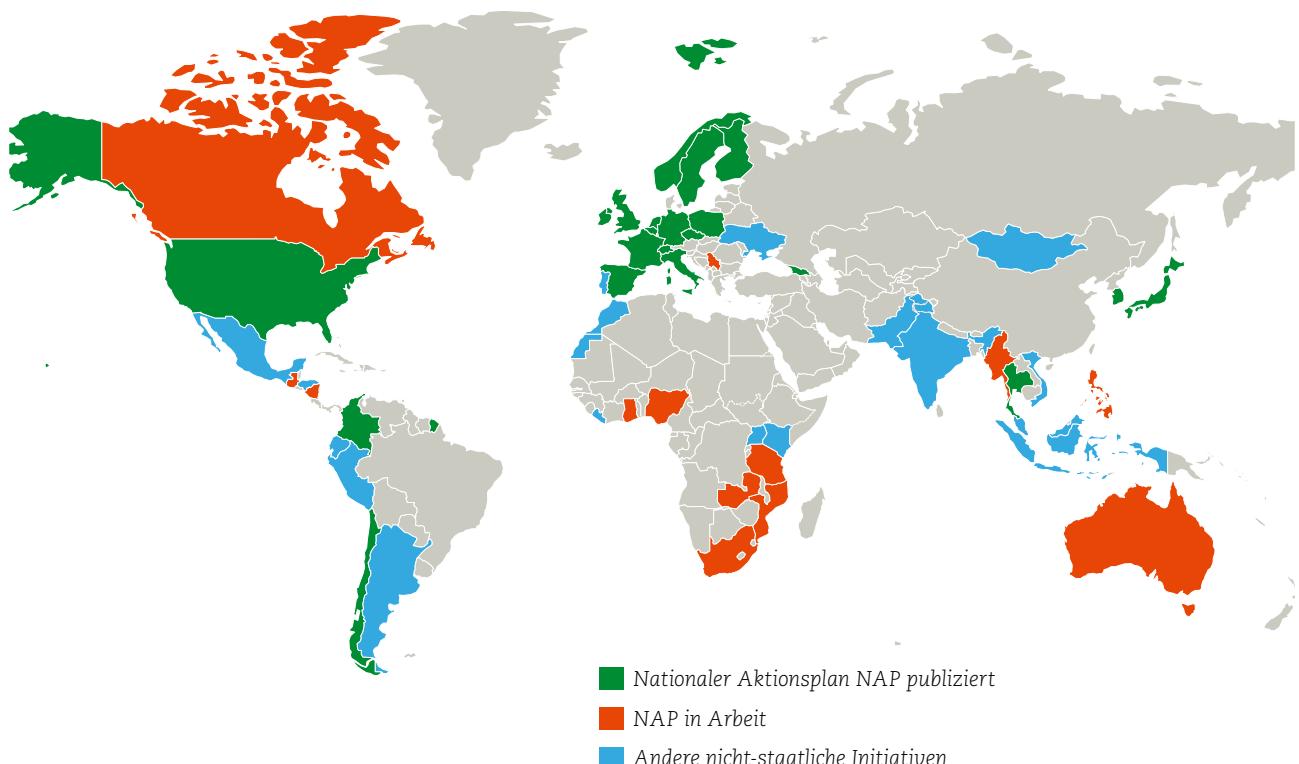
21 [Centre for Sport and Human Rights](#).

22 APS 20–23; Ziel 2.1.

23 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 17.

Folgende Prioritäten stehen im Vordergrund:

- Die Schweiz fördert die Umsetzung der UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte im Aus- und Inland in enger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und anderen externen Interessengruppen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Rohstoffsektor und Aktivitäten in fragilen Kontexten.
- Die Schweiz unterstützt Initiativen zur Förderung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Rahmen von Sicherheitsdienstleistungen, wie den International Code of Conduct for Private Security Service Providers (ICoCA, Montreux Dokument) und die Voluntary Principles on Security and Human Rights (VP).
- Die Schweiz unterstützt die Verwirklichung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im digitalen Raum und fördert Initiativen zur Verbesserung der Vereinbarkeit Künstlicher Intelligenz mit den Menschenrechten.
- Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte bei der Planung und Umsetzung von sportlichen Grossveranstaltungen eingehalten werden.
- Die Schweiz identifiziert Massnahmen zur Förderung des Rechts auf Eigentum und setzt diese um.



Grafik 4: Stand Nationale Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte 2021 (Quelle: <https://globalnaps.org/>).

4.4 Nachhaltigkeit

Die Schweiz fördert die Menschenrechte zugunsten nachhaltiger Entwicklung

Nachhaltigkeit ist einer der vier thematischen Schwerpunkte der APS 20–23. Die Menschenrechtsarbeit der Schweiz trägt dazu bei, die entsprechenden Ziele (z.B. nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, wirksame Umsetzung des Pariser Klimaabkommens, Schutz vor Gesundheitsrisiken, Schutz des Kulturerbes) zu erreichen. Die COVID-19-Pandemie hat die Verletzlichkeit vieler Staaten und einzelner Bevölkerungsgruppen im sozioökonomischen Bereich vor Augen geführt.

Geschichtlicher Hintergrund: In der Zeit des Kalten Kriegs betonten die westlichen Staaten die Bedeutung der bürgerlichen und politischen Rechte (z.B. das Recht auf Leben und persönliche Freiheit), während die Ostblockstaaten den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten (WSK-Rechten) Priorität einräumten. Dieser Gegensatz wurde wie in Kapitel 3 erläutert an der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 offiziell überwunden. Im Schlussdokument einigte sich die Staatengemeinschaft darauf, dass alle Menschenrechte gleich wichtig und voneinander abhängig sind. So können Menschen ohne angemessene Schulbildung nur ungenügend am politischen Leben teilnehmen. Umgekehrt ist beispielsweise der Minderheitenschutz wichtig, um die kulturellen Rechte aller Personen zu garantieren. Die Schweiz räumt deswegen auch den WSK-Rechten hohen Stellenwert ein. Aufgrund ihrer nationalen Erfahrung verfügt sie u.a. in den Bereichen Bildung, Wasser und Drogen über eine besondere Expertise.²⁴

Aktuelle Herausforderungen: Die Menschheit hat in den letzten Jahrzehnten in Bezug auf Wohlstand, Gesundheit und Lebensqualität grosse Fortschritte erzielt. Allerdings erfolgte diese Entwicklung zum Teil auf Kosten der Umwelt und führte zu neuen Ungleichheiten. Dies kann zu Krisen, Konflikten und Migrationsbewegungen führen. Entsprechend wird der Ruf laut, mit neuen menschenrechtlichen Garantien auf diese Situation zu reagieren. Es ist im Interesse der Schweiz, diese Diskussionen kritisch zu begleiten. Aktuell stehen folgende Themen auf internationaler Ebene im Fokus:

Entwicklung: Menschenrechtsverletzungen gehören zu den Ursachen von Armut und Perspektivenlosigkeit. Sie sind Hindernisse für die nachhaltige Entwicklung und gefährden Resultate der internationalen Zusammenarbeit (IZA). Entsprechend lässt sich eine wirksame und nachhaltige Entwicklung nicht ohne die Förderung der Menschenrechte realisieren. In der IZA-Strategie 2021–2024 ist die Stärkung der Menschenrechte deswegen ein Ziel.²⁵ Bei der Umsetzung von Entwicklungsprogrammen verfolgt die Schweiz einen menschenrechtsbasierten Ansatz, indem sich die Programmarbeit an den relevanten menschenrechtlichen Vorgaben orientiert. Dadurch trägt die IZA zur Verwirklichung von Menschenrechten bei. Mit der Agenda 2030 bestehen globale Ziele für die nachhaltige Entwicklung, die in Menschenrechtsnormen verankert sind und dadurch auch der Verwirklichung der Menschenrechte dienen. Entsprechend achtet die Schweiz darauf, dass die Menschenrechte bei der Umsetzung der Agenda 2030 angemessen berücksichtigt werden.

Umwelt²⁶: Zusammen mit gleichgesinnten Staaten bringt die Schweiz seit 2011 regelmässig Resolutionen im UNO-Menschenrechtsrat ein, welche die Wechselwirkung zwischen Umwelt und Menschenrechten thematisieren. Diese Arbeiten haben wesentlich zum internationalen Konsens beigetragen, dass eine intakte Umwelt eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte ist. Umgekehrt kann der Respekt der Menschenrechte, beispielsweise Mitwirkungsrechte der betroffenen Bevölkerung, zu einer nachhaltigen Umweltpolitik führen. Auf dieser Grundlage fordert eine wachsende Zahl von Staaten und Organisationen die Anerkennung eines Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf UNO-Ebene und im Europarat. In diesem Bereich kann die Schweiz die entsprechenden Weichenstellungen auf multilateraler Ebene mitgestalten.

24 Siehe zu Wasser APS 20–23: Ziel 3.1 und zu Drogen APS 20–23: Ziel 3.3.

25 [Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024](#), Unterziel 9: Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung stärken und fördern.

26 Gemäss der APS 20–23 arbeitet die Schweiz «national und international mit allen relevanten Akteuren zusammen, um den Schutz der Umwelt und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie eine nachhaltige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern». Dazu «soll ein umfassendes, effizientes und effektives Umweltregime den wirksamen Schutz der Umwelt garantieren und die Menschen vor den Risiken der Umweltzerstörung schützen».

Folgende Prioritäten stehen im Vordergrund:

- Die Schweiz setzt sich im Rahmen der UNO und im Dialog mit anderen Staaten für die Umsetzung der WSK-Rechte ein. Die Schwerpunkte bilden das Recht auf Wasser, das Recht auf Bildung, das Recht auf Gesundheit sowie eine menschenrechtskonforme Drogenpolitik.
- Die Schweiz fördert den menschenrechtsbasierten Ansatz in der IZA, einschliesslich bei der Umsetzung der Agenda 2030.
- Die Schweiz begleitet Bestrebungen für die Anerkennung eines Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch den UNO-Menschenrechtsrat, die UNO-Generalversammlung und den Europarat.



Fischerboote im Hochwasser (Foto: Coralie Wenger).

5 Umsetzung

Für die Umsetzung ihrer Menschenrechtspolitik steht der Schweiz ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung, das sie bi- und multilateral variabel und flexibel einsetzen kann.

5.1 Bilateral

Universalitätsprinzip: Die Schweiz diskutiert Menschenrechtsfragen – getreu dem Universalitätsprinzip – grundsätzlich mit allen Staaten und auf jeder Ebene. Um die beschränkten zur Verfügung stehenden Mittel möglichst wirksam einzusetzen, wird priorisiert, indem einzelnen Staaten oder thematischen Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dabei orientiert sich die Schweiz an den im Rahmen dieser Leitlinien, der APS 20–23 und der in der Strategie der IZA definierten Zielen und Schwerpunktländern, wobei sie flexibel auf neue Entwicklungen reagiert.

Menschenrechtsdialoge: Mit ausgewählten Staaten führt die Schweiz Menschenrechtsdialoge oder Menschenrechtskonsultationen.²⁷ Der Nutzen dieser Dialoge wird mit konkreten Begleitprojekten verstärkt, darunter beispielsweise einer technischen Zusammenarbeit zur Verbesserung von Haftbedingungen. Die Schweiz überprüft regelmässig die Pertinenz und Wirksamkeit der Menschenrechtsdialoge, wobei die

Durchführbarkeit von Begleitprojekten in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Akteuren eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung von Menschenrechtsdialogen darstellt.

Aussennetz: Das schweizerische Aussennetz (Botschaften, Kooperationsbüros und Konsulate) spielt eine wichtige Rolle, indem die Menschenrechtssituation im Gastland analysiert und der Dialog zu Menschenrechtsthemen mit dem Gaststaat und lokalen gesellschaftlichen Akteuren geführt wird. Weitere Aktivitäten sind Demarchen, lokale Stellungnahmen, die Beobachtung von Gerichtsprozessen oder Massnahmen zum Schutz von Personen, die sich für die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen.

Projekte: Zur Förderung der Menschenrechte im Ausland setzt die Schweiz konkrete Projekte in Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Akteuren um. Im Rahmen der IZA sind die Stärkung der Menschenrechte entweder ein Ziel (IZA-Strategie 2021–2024, Unterziel 9) oder werden bei der Umsetzung von Projekten durch die Anwendung des menschenrechtsbasierten Ansatzes der DEZA berücksichtigt.

²⁷ Aktuell führt die Schweiz mit folgenden Ländern Menschenrechtsdialoge bzw. Menschenrechtskonsultationen: China, Brasilien, Iran, Indonesien, Mexiko, Nigeria, Russland, Südafrika (Stand: Mai 2021).

5.2 Multilateral

UNO: Die Schweiz setzt sich in den verschiedenen relevanten UNO-Gremien für die Verwirklichung der Menschenrechte ein, insbesondere im UNO-Menschenrechtsrat, in der UNO-Generalversammlung sowie in Organen des Wirtschafts- und Sozialrats. Dort nimmt die Schweiz aktiv an den Debatten zu Menschenrechtsfragen und an der Verhandlung von thematischen oder länderspezifischen Resolutionen teil und lanciert eigene Initiativen. Die Schweiz unterstützt die Verbesserung der Arbeitsmethoden und die langfristige Effizienzsteigerung der relevanten Institutionen, insbesondere des UNO-Menschenrechtsrats und der UNO-Vertragsorgane. Außerdem setzt sie sich für die Verankerung der Menschenrechte in der gesamten Arbeit der UNO sowie für eine verstärkte Zusammenarbeit der relevanten Institutionen ein. Mittels finanzieller Unterstützung oder der Entsendung von Personal stärkt die Schweiz das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte und andere Menschenrechtsorgane, womit auch ein Beitrag zum Internationalen Genf geleistet wird.

Regionale Organisationen: Auch in regionalen Organisationen wie dem Europarat, der OSZE oder der Frankophonie setzt sich die Schweiz für die Verwirklichung der Menschenrechte ein, indem sie sich aktiv an den entsprechenden Debatten beteiligt, Initiativen lanciert oder relevante Organe finanziell oder personell unterstützt.

Verschränkung bilateral und multilateral: Die Schweiz achtet darauf, dass bilaterale Aktivitäten (Menschenrechtsdialoge, Projekte) und multilaterale Positionen oder Initiativen – beispielsweise Länderempfehlungen im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung (Universal Periodic Review, UPR) des UNO-Menschenrechtsrats – kohärent sind und sich gegenseitig unterstützen.

Zusammenarbeit: Der Einbezug gesellschaftlicher Akteure, der Wissenschaft oder von Unternehmen ist zentral für einen effektiven Multilateralismus. Entsprechend fördert die

Schweiz die Zusammenarbeit zwischen multilateralen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren. Dabei nutzt die Schweiz das Potenzial des Internationalen Genf.

5.3 Koordination

Innerhalb des EDA ist das Staatssekretariat für die Koordination der Menschenrechtsdiplomatie der Schweiz verantwortlich. Die Direktion für Völkerrecht stellt die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Menschenrechte sicher. Horizontal erfolgt die Abstimmung mit anderen Departementen, den Kantonen und dem Parlament im Rahmen der etablierten Mechanismen und interdepartementalen Gremien. Die Kerngruppe internationaler Menschenrechtsschutz (KIM), in der alle involvierten Departemente sowie die Kantone und thematisch interes-

sierte ausserparlamentarische Kommissionen vertreten sind, begleitet insbesondere die schweizerischen Berichte über die innerstaatliche Umsetzung von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen. Um die Kohärenz zu verbessern, fließen Prinzipien und Ziele zur Förderung der Menschenrechte in thematische und länderspezifische Strategien ein. Zur konkreten Umsetzung einzelner Aspekte dieser Leitlinien können Aktionspläne oder Richtlinien erstellt werden, welche die Aktivitäten präzisieren und Indikatoren zur Wirkungsorientierung enthalten.

5.4 Kommunikation

Information und Public Diplomacy: Das Bild der Schweiz im Ausland ist von ihrer humanitären Tradition und ihrem Einsatz für das Völkerrecht und die Menschenrechte mitgeprägt. Dieses Engagement in geeigneter Form öffentlich zu machen und zu valorisieren, ist opportun – zum Beispiel auch im Rahmen von Anlässen und kulturellen Veranstaltungen im Aussennetz. Die Kommunikation zur schweizerischen Menschenrechtsdiplomatie ist zielführend auszutarieren. Bisweilen ist eine «stille» Diplomatie wirksamer, bisweilen sind es zeitnahe öffentliche Stellungnahmen oder eine Kombination. Die Kommunikation zum Schweizer Einsatz für die Menschenrechte erfolgt wie bis anhin in enger Abstimmung mit allen relevanten Stellen. Dabei sind namentlich die erwar-

tete Wirkung, die geeignete Form (Pressemitteilung, soziale Medien usw.) und der adäquate Kanal (Zentrale, Aussennetz usw.) einer Kommunikation zu bedenken, wobei dem Zeitfaktor und auch dem öffentlichen Interesse Rechnung zu tragen ist.

Berichterstattung: Die Berichterstattung zur Umsetzung der vorliegenden Leitlinien erfolgt im Rahmen des jährlichen Aussenpolitischen Berichts (APB) des Bundesrats und in seinem Bericht über die Menschenrechtsaussenpolitik, der alle vier Jahre erscheint. Die Berichterstattung und Wirkungsmessung von Projekten im Rahmen der IZA erfolgt im Rahmen der dafür geschaffenen Mechanismen.

Annex

Übersicht der wichtigsten von der Schweiz ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen

Im UNO-System wird die «International Bill of Rights», bestehend aus den drei Grunddokumenten, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie UNO-Pakt I und II, durch weitere internationale Menschenrechtsübereinkommen und ihre Zusatzprotokolle ergänzt. Dazu gehören:

- Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD, 21.12.1965)
- Das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 18.12.1979)
- Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, 10.12.1984)
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 20.11.1989)
- Das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD, 13.12.2006)
- Das Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED, 20.12.2006)

Das erste regionale System zum Schutz der Menschenrechte wurde 1950 durch den Europarat ins Leben gerufen. Zu den wichtigen von der Schweiz ratifizierten Menschenrechtsverträgen im Rahmen des Europarates gehören:

- Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), sowie zahlreiche Zusatzprotokolle zur EMRK
- Das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (26.11.1987)
- Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (5.11.1992)
- Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1.2.1995)
- Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (16.5.2005)
- Das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention, 25.10.2007)
- Die Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, 11.5.2011)

Glossar ↗

Agenda 2030: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bildet mit ihren 17 Zielen einen globalen Referenzrahmen bezüglich der drei untrennbar Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Die Schweiz anerkennt die Agenda 2030 als wichtigen Orientierungsrahmen. Als solcher ist sie zwar kein bindender gesetzlicher Rahmen, aber ein Mittel zur politischen Zielsetzung und Meinungsbildung sowohl für die Innen- wie auch für die Aussenpolitik. Auch für die Digital-aussenpolitik dient sie als Referenzrahmen (vgl. Digitalaussenpolitik).

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Als erste internationale Menschenrechtserklärung enthält sie gleichsam das «menschenrechtliche Gesamtprogramm»; in ihr sind bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgeschrieben.

Aussenpolitik: Sie gestaltet die Beziehungen eines Staates zu anderen Staaten und internationalen Organisationen und wahrt die Interessen eines Staates im Ausland. Sie umfasst verschiedene Politikbereiche wie zum Beispiel Handels-, Umwelt-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Kulturpolitik. In der Schweiz ist der Gesamtbundesrat für die Aussenpolitik zuständig. Das EDA hat den Auftrag, die Aussenpolitik zu koordinieren und die Kohärenz mit den anderen Departementen sicherzustellen.

Aussennetz: Zum Aussennetz der Schweiz gehören rund 170 Auslandsvertretungen (Botschaften, ständige Missionen bei der UNO / internationalen Organisationen, Generalkonsulate, Kooperationsbüros, weitere Vertretungen) und rund 200 Honorarvertretungen (Stand: Mai 2021). Das Aussennetz der Schweiz orientiert sich an den Grundsätzen Universalität, Kohärenz und Wirksamkeit. Es ist ein wichtiges Instrument zur Interessenwahrung der Schweiz.

Bürgerliche und politische Rechte: Die bürgerlichen und politischen Rechte sind im gleichnamigen Internationalen Pakt von 1966 verankert, der für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft getreten ist. Historisch betrachtet waren die bürgerlichen und politischen Rechte die ersten verfassungsmässig anerkannten Rechte der westlichen Staaten, weshalb sie auch als Rechte der ersten Generation bezeichnet werden. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf Leben und Sicherheit, das Recht, nicht der Folter unterworfen zu werden, das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Zusammenschluss.

Chancengleichheit: Eine chancengleiche Gesellschaft gewährleistet all ihren Mitgliedern, insbesondere zu Beginn des Lebens, ungehinderten Zugang zu Lebenschancen und zu gleichen Ausbildungs- und Aufstiegschancen sowie die Möglichkeit, ihr persönliches Potenzial auszuschöpfen.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV).

Datenschutz: Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, oft im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre.

Digitale Gouvernanz: Darunter wird die Etablierung, Gestaltung bzw. Festigung von Institutionen- und Regelsystemen sowie von Mechanismen internationaler Zusammenarbeit im digitalen Raum verstanden (vgl. digitaler Raum).

Digitaler Raum: Der Begriff bezieht sich auf die Gesamtheit des physischen und virtuellen Raums, der von der Digitalisierung erschlossen bzw. durchdrungen wird (vgl. Digitalisierung). Der digitale Raum bezieht sich nicht nur auf Systeme, sondern auch auf die Akteure und Prozesse.

Digitalisierung: Sie beinhaltet als Prozess die Integration von elektronischen Daten und Anwendungen in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft. Die Digitalisierung umfasst eine breite Palette von digitalen Anwendungen wie neue Kommunikationstechnologien, Robotik, Cloud-Computing, Big-Data Analyse, künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge usw.

Freedom Online Coalition: Die Schweiz ist im Oktober 2019 der Freedom Online Coalition beigetreten, einer 2011 auf Initiative der Niederlande gegründete Gruppe von über dreissig Staaten, die sich für die Förderung von Demokratie und Menschenrechten im Internet einsetzt. Das Recht auf Privatsphäre sowie die Rechte auf freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung sowie freie Vereinigung sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

Friedensförderung: Zur zivilen Friedensförderung gehören Beiträge zur Prävention, Entschärfung oder Lösung von Gewaltkonflikten, namentlich durch Vertrauensbildung, Vermittlung und die Förderung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte (vgl. humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte). Friedensbildende Aktivitäten nach Beendigung von gewaltsmässigen Auseinandersetzungen beinhalten unter anderem Vergangenheitsarbeit, Beiträge zur Förderung demokratischer Prozesse und Wahlen sowie zur Stärkung der Menschenrechte. Die Friedensförderung schafft bzw. stärkt die für eine nachhaltige Entwicklung notwendigen Rahmenbedingungen. Sie umfasst sowohl zivile als auch militärische Massnahmen.

Humanitäres Völkerrecht: Das humanitäre Völkerrecht regelt die Kriegsführung und schützt die Opfer von bewaffneten Konflikten. Es kommt in allen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten zur Anwendung, unabhängig von Legitimation oder Ursache der Gewaltanwendung.

Internationale Organisation: Internationale Organisationen sind ein auf Dauer ausgelegter Zusammenschluss von mindestens zwei Staaten. Sie sind mit der selbständigen Wahrnehmung eigener Aufgaben betraut und deshalb mit mindestens einem Organ ausgestattet, durch das sie handeln. Sie beruhen in der Regel auf einem multilateralen Gründungsvertrag (auch Statut oder Charta genannt), der den Aufgabenbereich und die Organe der Organisation festlegt.

Internationales Genf: Genf ist Herz des multilateralen Systems und europäischer UNO-Hauptsitz. 38 internationale Organisationen, Programme und Fonds sowie 177 Staaten und 750 NGOs sind vertreten (Stand Mai 2021). Das internationale Genf bietet rund 45'000 Menschen Arbeit und steuert über 11 Prozent zum BIP des Kantons bei (1 % des Schweizer BIP). Jährlich finden ca. 3300 internationale Konferenzen in Genf statt; Hauptthemen sind 1) Frieden, Sicherheit, Abrüstung; 2) Humanitäre Hilfe und humanitäres Völkerrecht, Menschenrechte, Migration; 3) Arbeit, Wirtschaft, Handel, Wissenschaft, Telekommunikation; 4) Gesundheit; 5) Umwelt und nachhaltige Entwicklung.

Internationale Zusammenarbeit (IZA): Sämtliche Instrumente der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, die vom EDA und vom WBF eingesetzt werden.

Künstliche Intelligenz (KI): KI kann als Technologie verstanden werden, die Daten, Algorithmen und Rechenleistung kombiniert.²⁸

Menschenrechte: Die Menschenrechte sind angeborene und unveräußerliche Rechte, die ohne Unterschied allen Menschen allein aufgrund ihres Menschseins zustehen. Sie sind zentral für den Schutz der menschlichen Würde, der physischen und psychischen Integrität und wichtige Grundlage für die Entwicklung eines jeden Einzelnen. Sie sind Garanten einer Gesellschaft, die auf der Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Einzelnen gründet. Sie gelten sowohl in den internationalen Beziehungen als auch in der nationalen Politik. Die Menschenrechte sind universell, unteilbar und stehen untereinander in engem Zusammenhang. Jeder Staat ist verpflichtet, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und umzusetzen.

Menschenrechtsverteidiger/in: Der Begriff wird für Personen verwendet, die eine wichtige Rolle beim Schutz der Menschenrechte, bei der friedlichen Beilegung von Konflik-

ten und bei der Stärkung des Rechtsstaats einnehmen. Der Begriff wurde in der «Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen» der UNO-Generalversammlung im Jahr 1998 international anerkannt (A/RES/53/144).

Multilateralismus: Man spricht von Multilateralismus, wenn Fragen von öffentlichem Interesse zwischen mehr als zwei Staaten diskutiert und verhandelt werden (vgl. im Gegensatz dazu: Bilateralismus). Internationale Organisationen und Gremien wie die UNO, die OSZE und der Europarat sind Bühnen für solche Diskussionen. Der Multilateralismus erlaubt es der Schweiz, über Allianzen eine Hebelwirkung zu erzielen und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu vervielfachen.

Multi-Stakeholder-Ansatz: Dieser bezieht sich auf die Idee, dass möglichst alle betroffenen und relevanten Interessengruppen in Entscheidungen und Regulierungsbestrebungen involviert werden sollen.

Nachhaltigkeit: Auf der Basis der Verfassung sorgt die Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung. Sie definiert diese gemäss Brundtland-Kommission aus dem Jahr 1987 als Entwicklung, welche «die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre nicht befriedigen können». Das Prinzip wurde im Jahr 2015 durch die Agenda 2030 mit 17 Zielen konkretisiert (vgl. Agenda 2030).

Nichtregierungsorganisation: Jede gemeinnützige private Einrichtung, die auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene organisiert ist, um gemeinsame Ziele und Ideale zu verfolgen, ohne dass eine bedeutende staatlich kontrollierte Beteiligung oder Vertretung besteht. NGO sind Teil der Zivilgesellschaft (vgl. Zivilgesellschaft).

Prävention von gewalttätigem Extremismus (PVE): Umfassender Ansatz, um die unmittelbaren und strukturellen Ursachen zu bekämpfen, die zu gewalttätigem Extremismus und Terrorismus führen.

Privatsphäre: Zahlreiche Menschenrechtsabkommen und -verträge sichern den Individuen Bereiche zu, in denen sie sich ohne äussere Einmischung frei entwickeln und entfalten können. Sowohl der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art.17) wie auch die EMRK (Art. 8) garantieren die Privatsphäre. Der Staat darf folglich nicht unbegründet in das Privat- und Familienleben eingreifen. In einer Zeit, in der die Überwachung, das Abfangen digitaler Daten und das Sammeln von Personendaten immer häufiger vorkommen, kommt dem Schutz der Privatsphäre grösste Bedeutung zu.

²⁸ Vgl. auch Bericht «Herausforderungen der künstlichen Intelligenz» vom Dezember 2019.

Rechtsstaatlichkeit: Sie bezeichnet das Prinzip des Rechts gegenüber der Macht des Stärkeren. Auf nationaler Ebene ist es das Grundanliegen des Rechtsstaates, auf allen Staatsebenen den Vorrang des Rechts und damit verbunden die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu wahren. Auf aussenpolitischer Ebene ist Rechtsstaatlichkeit zentral für internationale Frieden und Sicherheit, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, Entwicklung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen. Sie wird primär durch eine Stärkung des Völkerrechts erreicht, das die politische Stabilität und Verlässlichkeit der internationalen Beziehungen sicherstellt (vgl. Völkerrecht).

Terrorismus: Terrorismus bezeichnet Gewaltverbrechen, die den Zweck verfolgen, die Bevölkerung einzuschüchtern oder einen Staat oder eine internationale Organisation zu nötigen. Auf universeller Ebene umschreiben internationale Übereinkommen und Resolutionen der UNO verschiedene Massnahmen, welche die Staaten zur Verhinderung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Handlungen an die Hand nehmen sollen. Dabei ist anerkannt, dass solche Massnahmen gegen den Terrorismus das Völkerrecht, insbesondere die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und das internationale Flüchtlingsrecht, respektieren müssen.

UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte: Das Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte (OHCHR) ist eine UNO-Entität und Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständig ist. Das Büro koordiniert die Menschenrechtsaktivitäten im gesamten UNO-System.

UNO-Vertragsorgane: Jedem der neun UNO-Menschenrechtsverträge ist ein so genanntes Vertragsorgan zugeordnet. Die Vertragsorgane bestehen aus unabhängigen Expertinnen und Experten, die die Einhaltung der Menschenrechte des jeweiligen Abkommens überwachen. So prüfen sie zum Beispiel die Staatenberichte, welche die Vertragsstaaten periodisch verfassen müssen und geben Empfehlungen dazu ab, behandeln Staatenbeschwerden von Staaten gegen einen Verletzerstaat oder entscheiden Individualbeschwerden von Opfern von Menschenrechtsverletzungen.

Voluntary Principles on Security and Human Rights: Standards für private Sicherheitsunternehmen, welche seit dem Jahr 2000 von Unternehmen, NGOs und Regierungen ausgearbeitet werden im Hinblick auf die Förderung und den Schutz von Menschenrechten.

Völkerrecht: Das Völkerrecht entsteht im Zusammenwirken der Staaten und regelt das Zusammenleben zwischen ihnen. Es ist Grundlage für Frieden und Stabilität und zielt auf den Schutz und das Wohl der Menschen ab. Völkerrecht umfasst so unterschiedliche Bereiche wie Gewaltverbot, Menschenrechte, Schutz der Menschen bei Kriegen und Konflikten (vgl. humanitäres Völkerrecht), die Verhinderung und Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid, transnationaler organisierter Kriminalität und Terrorismus. Zudem regelt es Bereiche wie Umwelt, Handel, Entwicklung, Telekommunikation oder Transportwesen. Aufgrund der Souveränität der Staaten gilt das Völkerrecht für jeden Staat nur soweit, als er zugesimmt hat, bestimmte internationale Verpflichtungen zu übernehmen. Ausgenommen ist das zwingende Völkerrecht, das grundlegende Normen beinhaltet, über die sich kein Staat hinwegsetzen darf, zum Beispiel das Genozidverbot oder das Folterverbot. Das Völkerrecht gilt auch im digitalen Raum (vgl. digitaler Raum).

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte): Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind im gleichnamigen Internationalen Pakt von 1966 verankert, der für die Schweiz am 18. September 1992 in Kraft trat. Häufig gelten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als weniger verbindlich, weil sie bisweilen – im Gegensatz zu den bürgerlichen und politischen Rechten – nicht ausreichend konkret sind, um in Rechtsverfahren eingesetzt zu werden (fehlende Justizierbarkeit). Dennoch sind die Staaten verpflichtet, diese Rechte für alle zu garantieren und eine aktive Politik zugunsten ihrer progressiven Realisierung zu betreiben.

Zivilgesellschaft: Die Zivilgesellschaft umfasst denjenigen Teil der Gesellschaft, der sich relativ unabhängig von Staat und Privatsektor organisiert. Sie setzt sich aus Gruppen zusammen, die gemeinsame Interessen, Ziele oder Werte verfolgen. Dazu gehören NGOs, gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Bürgergruppen, religiöse Organisationen, politische Parteien, Berufsverbände, Gewerkschaften, soziale Bewegungen und Interessengruppen.

Abkürzungsverzeichnis

APB	Aussenpolitischer Bericht	NGO	Nichtregierungsorganisation
APS 20–23	Aussenpolitische Strategie 2020–2023	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit	OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
IGF	Internet Governance Forum	UNO	Organisation der Vereinten Nationen
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz	UPR	Allgemeine regelmässige Überprüfung (Universal Periodic Review)
ICoCA	International Code of Conduct for Private Security Providers	VP	Voluntary Principles on Security and Human Rights
ITU	Internationale Fernmeldeunion	WEF	World Economic Forum
IZA	Internationale Zusammenarbeit	WTO	Welthandelsorganisation
KI	Künstliche Intelligenz		
KIM	Kerngruppe Internationaler Menschenrechts-schutz		
LGBTI	Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender und Intersexuell (englisch: lesbian, gay, bisexual, transgender, and intersex)		



Kinder mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1950 (Foto: UN Photo).

Impressum

Herausgeber:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Publikationsdatum:

03.06.2021

Gestaltung:

Team Audiovisuell, Kommunikation EDA

Titelbild:

Protestveranstaltung in Karthum, Sudan, April 2019. Foto: Lana H. Haroun

Karten:

Die Darstellung von Grenzen und die Verwendung von Namen und Bezeichnungen auf den Karten bedeutet nicht, dass die Schweiz diese offiziell befürwortet oder anerkennt.

Bestellungen:

publikationen@eda.admin.ch

Fachkontakt:

Abteilung Frieden und Menschenrechte AFM
Tel.: +41 (0)58 462 30 50
E-Mail: sts.afm@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann heruntergeladen werden unter www.eda.admin.ch/publikationen.